

BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

18. Jahrgang

Elsteraue, den 07. 02. 2020

Nummer 2

I N H A L T

Seite

I. Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Elsteraue für das Haushaltsjahr 2020

5

I . B E K A N N T M A C H U N G E N

Haushaltssatzung der Gemeinde Elsteraue für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Elsteraue die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 12. 12. 2019 beschlossene Haushaltssatzung, erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Elsteraue voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **15.392.300,00 Euro**
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf **3.370.000,00 Euro**
- b) Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf **15.252.700,00 Euro**
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf **3.370.000,00 Euro**

2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **17.737.200,00 Euro**
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **15.765.600,00 Euro**
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **4.754.000,00 Euro**
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **6.813.400,00 Euro**
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 Euro**

- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **254.200,00 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **4.826.600 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **3.200.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **300 v. H.**
- 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **380 v. H.**
- 3. Gewerbesteuer auf **350 v. H.**

§ 6

Weitere Festsetzungen

1. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 Euro** festgesetzt.
2. Innerhalb der gebildeten Budgets und Deckungskreise sind gem. § 18 Abs. 1 KomHVO sämtliche Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeschlossen sind zweckgebundene Mittel, die bilanziellen Abschreibungen und internen Leistungsbeziehungen, Sonderposten sowie die Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie die dazugehörigen Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Budgets werden zahlungswirksame Aufwendungen gemäß § 18 Abs 4 KomHVO zugunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt.
4. Die Ermächtigungen für Auszahlungen werden gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahrs verfügbar. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben gemäß KomHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zah-

lung für Ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Übertragbarkeit wird auf Antrag mit Zustimmung des Fachbereichsleiters durch die Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung unter Beachtung der finanziellen Gesamtsituation getroffen.

5. Durch zweckgebundene Mehrerträge und -einzahlungen (z.B. Spenden) bewirkte Mehraufwendungen und -auszahlungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen können in das Folgejahr übertragen werden und stehen als Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung.

Elsteraue, den 13. 12. 2019



Buchheim, Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 KVG Land Sachsen-Anhalt

vom 10. 02. 2020 bis 20. 02. 2020

im Vorzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue zu folgenden Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.00 Uhr

Die nach § 107 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises am 23. 01. 2020 unter dem Aktenzeichen 151401/M/130/2020 erteilt worden.



Buchheim, Bürgermeister



Impressum:	„Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue“
Herausgeber:	für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsteraue Gemeinde Elsteraue OT Alttröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue, Telefon: 03441 - 22 60, Telefax: 03441 - 22 61 63
Redaktion:	Herr Buchheim, Frau Weber
Verantwortlich für den Inhalt:	die jeweiligen Verfasser
Erscheinung:	Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten, bei der Gemeinde Elsteraue, OT Alttröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beziehen.